

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Synopse

§ 1 Antragsrecht

alt

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. sich seit mindestens **drei** Monaten in Ingolstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

neu

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. sich seit mindestens **zwei** Monaten in Ingolstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

§ 2 Unterschriftenlisten

alt

(6) Soweit Unterschriftenlisten den in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

neu

(6) *gestrichen*

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

alt

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

neu

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

alt

(2).Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag der Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsbe-

neu

(2).Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag der Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsbe-

rechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

rechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

alt

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn **die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.**

neu

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn **der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.**

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

alt

(2) Sollten an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). **Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.**

neu

(2) Sollten an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 12 Abstimmungsvorstände

alt

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art 17 GLKrWG und § 3 Abs. 4, § 4, § 5 Abs. 2; §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

neu

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2; §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

alt

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich **eines etwaigen Stimmzettelmusters**
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt Ingolstadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit **und unter welchen Voraussetzungen** Abstimmungs-scheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. **wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist**
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass sich nach § 108d Satz 1; § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

neu

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer **etwaigen Stichfrage**
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt Ingolstadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. **in welcher Zeit Abstimmungs-scheine beantragt werden können**
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
5. dass sich nach § 108d Satz 1; § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

4) Bekanntmachung **und Stimmzettelmuster** sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang **des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet**, anzubringen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

alt

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung, **wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.**

neu

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

alt

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für das Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis **3** GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. **3** bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

neu

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für das Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis **4** GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. **4** bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

alt

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

neu

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungs-scheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO **mit Ausnahme der §§ 24 Abs. 3, 26 Abs. 2 Satz 2 und 28 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO**. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungs-scheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

alt

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung **ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf**. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

neu

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung **benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person**. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

alt

(1) Jede stimmberechtigte Person hat –bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid- eine Stimme.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis § 67 GLKrWO **mit Ausnahme der §§ 60 Abs. 4 Satz 2, 63 Satz 2 und 64 Abs. 2 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

neu

(1) Jede stimmberechtigte Person hat –bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid **sowie für eine etwaige Stichfrage- jeweils** eine Stimme.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

alt

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Wird der

neu

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Wird der

Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend **frei zu machen**. **Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.**

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die **Person ihres Vertrauens** zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person **unbeobachtet** gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO **mit Ausnahme der §§ 69 Abs. 1 Satz 4 und 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO** entsprechend anzuwenden.

Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. **Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.**

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die **Hilfsperson** zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.